

können, wenn sie z.B. Brotweizen extenso und gleichzeitig Brotweizensorten für die Saatgutproduktion intenso anbauen. Die Kantone müssen in ihren Prozessen und EDV-Systemen sicherstellen, dass die Beiträge korrekt berechnet und ausgerichtet werden.

Für eine reguläre Ernte zur Körnergewinnung dürfen die Kulturen nicht übermässig verunkrautet sein. Somit sind übermässig verunkrautete Parzellen bzw. Teilflächen von den Extensobeiträgen auszuschliessen. Übermässig verunkrautet ist eine Parzelle bzw. Teilfläche, wenn diese nicht mehr als Kultur ansprechbar ist. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Kulturen, welche ohne Vorliegen von höherer Gewalt vor ihrem normalen Reifezustand geerntet oder gedroschen werden.

#### **4. Abschnitt:**

#### **Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**

##### **Art. 70 Beitrag**

*Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.*

##### **Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen**

<sup>1</sup> *Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:*

- a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;*
- b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.*

<sup>2</sup> *Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.*

<sup>3</sup> *Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.*

<sup>4</sup> *Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.*

**Abs. 1:** Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

#### **5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge**

##### **Art. 72 Beiträge**

<sup>1</sup> *Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:*

- a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);*
- b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag).*

<sup>2</sup> *Tierwohlbeiträge werden pro Grossvieheinheit (GVE) und Tierkategorie ausgerichtet.*

<sup>3</sup> *Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen der Artikel 74 und 75 sowie von Anhang 6 gehalten werden.*

<sup>4</sup> *Kann eine Anforderung nach Artikel 74 oder 75 oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.*

**Spezifische Anforderungen des Programms  
zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion  
(GMF)**

**1 Definition der Futtermittel und der Ration**

1.1 Zum Grundfutter zählen:

1.1.1 Rau- und Saftfutter:

- a. Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet);
- b. Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet);
- c. für Rindviehmast: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (CornCobMix); bei den übrigen Tierkategorien gelten diese Mischungen als Kraftfutter;
- d. Getreide-Ganzpflanzensilage;
- e. Futterrüben;
- f. Zuckerrüben;
- g. Zuckerrübenschnitzel frisch und siliert;
- h. Rübenblätter;
- i. Chicorée-Wurzeln;
- j. Kartoffeln;
- k. Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung;
- l. Birtreber frisch und siliert;
- m. verfüttertes Stroh.

1.1.2 Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln:

- a. Zuckerrübenschnitzel getrocknet;
- b. Birtreber getrocknet;
- c. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmuellerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.

1.2 Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.

1.3 Weitere nicht aufgezählte Futtermittel und Futterkomponenten gelten als Ergänzungsfutter.

1.4 Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

1.5 Die Jahresration pro Tier entspricht dem gesamten TS-Verzehr innerhalb eines Jahres.

1.6 Die Produkte nach Ziffer 1.1.2 sind insgesamt bis zu maximal 5 Prozent der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.

**Ziff. 1.1:** Mischkulturen (Getreide und Eiweisspflanzen) werden wie Getreide-Ganzpflanzensilage gemäss Bst. d behandelt. Sorghum gilt als Grundfutter, wenn die ganze Pflanze verfüttert wird.

**Ziff. 1.3:** Die verfütterte Milch (auch Schotte oder Magermilch oder Milchpulver) bei der Kälberaufzucht oder -mast wird nicht in die Berechnung einbezogen.

**Ziff. 1.6:** Der Anteil der Nebenprodukte nach Ziffer 1.1.2 und der Ergänzungsfutter nach Ziffer 1.3 darf insgesamt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtration überschreiten, wobei die Ergänzungsfutter nach Ziffer 1.3 höchstens 10 Prozent der Gesamtration betragen dürfen.

## **2 Anforderungen an den Betrieb**

- 2.1 *Betriebe mit verschiedenen Tierkategorien müssen die Fütterungsanforderungen für den Gesamtbestand an Raufutterverzehrer\*innen auf dem Betrieb erfüllen.*

## **3 Anforderungen an die Futterbilanz**

- 3.1 *Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Dabei gilt die Version 1.5<sup>57</sup> oder 1.6<sup>58</sup> für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018 und die Version 1.6 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2019. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.*
- 3.2 *Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere nach Artikel 27 Absatz 2 LBV<sup>59</sup> zusammen erstellt.*
- 3.3 *Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz<sup>60</sup> gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen. Der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Plausibilität seiner Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen Lasten belegen.*
- 3.4 *Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 verfüttern.*

**Ziff. 3.1:** Grundsätzlich ist die Futterbilanz einzelbetrieblich zu erfüllen.

In einer ÖLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz (gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a) muss eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebsleiter für das GMF-Programm anmelden. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

In einer Betriebszweiggemeinschaft kann eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden, sofern sich jeder beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

**Ziff. 3.3:** Der Kanton kann nicht plausible Erträge zurückweisen, auch wenn sie innerhalb den Maximalwerten gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz sind.

## **4 Anforderungen an die Dokumentation**

- 4.1 *Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren. Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden muss.*

<sup>57</sup> Die GMF-Futterbilanz ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion > GMF-Futterbilanz Version 1.5, Juli 2016.

<sup>58</sup> Die GMF-Futterbilanz ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion > GMF-Futterbilanz Version 1.6, August 2017.

<sup>59</sup> SR 910.91

<sup>60</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, August 2015.

## **5 Anforderungen an die Kontrolle**

- 5.1 *Die abgeschlossene Futterbilanz ist im Rahmen der Kontrolle der Suisse-Bilanz zu überprüfen. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die Angaben in der Futterbilanz mit jenen in der Suisse-Bilanz übereinstimmen.*
- 5.2 *Werden bei der Überprüfung nach Absatz 1 Abweichungen festgestellt, so sind gezielte Kontrollen auf dem betreffenden Betrieb durchzuführen. Insbesondere sind:*
- a. fragliche Angaben zu Futtererträgen gemäss Suisse-Bilanz oder Futterbilanz, – gegebenenfalls mit Futterbaufachleuten, abzuklären;*
  - b. fragliche Angaben zu Tierbeständen abzuklären;*
  - c. fragliche Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen zu verifizieren.*